

Geplanter Straftatbestand „Genitalverstümmelung“ ist Volksbetrug - und Betrug an den Opfern

Analyse der geplanten Schaffung eines Straftatbestandes „Genitalverstümmelung“, Februar 2010

Die Justizminister der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Uwe Hahn und Ulrich Goll, haben mit populistischen Aussagen wie „Wir müssen das Bewusstsein dafür schärfen, dass es sich bei Genitalverstümmelungen um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung handelt, die wir keinesfalls tolerieren“ bzw. „Für Genitalverstümmelungen darf es in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Millimeter Raum geben“ in der Länderkammer des Bundesrates erfolgreich um Zustimmung für ihr Strafrechtsänderungsgesetz „Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung“ (Drucksache 867/09, Bundesrat) geworben: Der Entwurf wurde am 12. Februar 2010 mehrheitlich angenommen. Er wird nun an das Bundesjustizministerium weitergeleitet und muss bis spätestens 24. März 2010 dem Bundestag vorgelegt werden.

Die TaskForce hat die geplanten Änderungen genau analysiert und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass sie ungeeignet sind, die derzeit völlig fehlende Strafverfolgung von Genitalverstümmelungen zu verbessern, geschweige denn Opfer zu schützen. Die Begründung für diese Einschätzung hat die TaskForce bereits mehrfach veröffentlicht.¹

Die Initiatorin der TaskForce, Ines Laufer, fasst zusammen:

„Die geplanten Änderungen im Strafrecht gehen komplett an den tatsächlichen Hindernissen vorbei, denen die bislang fehlende Strafverfolgung von Genitalverstümmelungen geschuldet ist. Es fehlt de facto weder an Rechtsklarheit noch an ausreichenden strafrechtlichen Möglichkeiten, diese Verbrechen angemessen zu ahnden.

Allerdings verhindern deutsche Rechtsnormen, besonders die ärztliche Schweigepflicht, bzw. fehlende Meldepflicht, dass die Strafverfolgungsbehörden überhaupt Kenntnis von diesen Verbrechen erlangen. Weder von den minderjährigen Opfern, die von den Tätern/Anstiftern (Familie) abhängig sind, noch von erwachsenen Opfern kann aufgrund der starken Traumatisierung, Gewaltandrohung durch die Familie/Community und innerfamiliärer Legitimation dieser Verbrechen mit einer Anzeige gerechnet werden. Das belegt die Empirie nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa.

Schutz kann das Strafrecht per se nicht bieten, da es – wenn überhaupt - immer erst dann wirkt, wenn es für die Opfer zu spät ist.

Dass Minister Goll ausgerechnet unseren Appell an die Schutzpflicht des Staates nun zur Rechtfertigung der Strafrechtsänderung übernommen hat, sehe ich als dreiste Perversion – denn eben dieser Schutzpflicht wird damit keinerlei Rechnung getragen.

Nicht nur aufgrund der Tatsache, dass die geplanten Änderungen die derzeit mögliche Mindeststrafe herabsetzen sind sie reine Augenwischerei und letztlich handfester Volksbetrug – vor allem Betrug an den minderjährigen Verstümmelungsopfern in unserem Land, da die Ahnung des an ihnen verübten Verbrechens auch künftig in weiter Ferne bleiben wird. Nicht zu vergessen das verlogene Messen mit zweierlei Maß: Verstümmelnde Eingriffe (z.B. teilweise oder vollständige Entfernung der Schamlippen) mit „ästhetisch motivierter Rechtfertigung“ bleiben von der Strafnorm komplett ausgenommen, während die exakt gleiche Verstümmelung – ohne ästhetische Rechtfertigung – als „minder schwerer Fall“ im neuen Gesetz bewertet werden soll.“²

Die Diskrepanz zwischen den Aussagen der Politiker und der tatsächlichen Situation/Prognose

Das sagen Politiker & Medien	So ist es in Wirklichkeit	Begründung
<p>1) Das Gesetz wird die strafrechtliche Bekämpfung von Genitalverstümmelung verbessern.³</p> <p>Der geplante Straftatbestand wird uns eine wirksamere Strafverfolgung von Genitalverstümmelung ermöglichen.⁴</p> <p>Durch die Mehrheit im Bundesrat für die Einführung eines Straftatbestandes kann der Misshandlung von Mädchen durch Genitalverstümmelung endlich ausreichend Rechnung getragen werden.⁵</p>	<p>Das Gesetz wird an der bislang völlig fehlenden Strafverfolgung von Genitalverstümmelungen nichts ändern und zu keinerlei Verbesserung führen.</p>	<p>- Die Aussage, das Gesetz führe zu einer Verbesserung der Strafverfolgung impliziert, dass es derzeit zwar eine schlechte, aber dennoch vorhandene Strafverfolgung von Genitalverstümmelungen gibt. Das ist falsch, denn es gibt keinen einzigen Fall, bei dem das Ermittlungsverfahren wegen eines solchen Verbrechens bis in das Stadium der sog. Öffentlichen Klage gebracht wurde, d.h. es existiert praktisch überhaupt keine „strafrechtliche Bekämpfung von Genitalverstümmelung“.</p> <p>- Voraussetzung dafür, die Situation durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes zu verbessern, wären naturgemäß Defizite im Strafrecht. Analysen und Untersuchungen belegen aber eindeutig, dass das Ausbleiben der Strafverfolgung von Verstümmelungstätern weder „fehlender Rechtsklarheit“ noch Problemen im Strafrecht geschuldet ist.</p> <p>Es sind vielmehr die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bislang sicheren, staatlichen Täterschutz gewähren.⁶ Gemeint ist vor allem die ärztliche Schweigepflicht: Da die Verletzungen bei Genitalverstümmelungen auf den Genitalbereich beschränkt bleiben, der den Augen Dritter i.d.R. verborgen bleibt, stellen Ärzte de facto die einzige Berufsgruppe, die eine verübte Genitalverstümmelung an weiblichen Kindern diagnostizieren können. Darüber hinaus wurden bereits mehrere Fälle bekannt, bei denen schwer verstümmelte Kinder zur Notversorgung in deutsche Krankenhäuser eingeliefert wurden – jeweils ohne Konsequenzen für die Täter bzw. Anstifter (Familienmitglieder) Grund: Ärzte dürfen dieses Verbrechen aufgrund ihrer Schweigepflicht nicht den Strafverfolgungsbehörden melden.⁷</p>

2) Die Einführung des Straftatbestandes Genitalverstümmelung führt zu einer härteren Bestrafung von Genitalverstümmelung.⁸

Das Gesetz führt zu einer in ihrer Höhe der Schwere der Tat angemessenen Strafdrohung.⁹

Die geplante Einführung des Straftatbestandes Genitalverstümmelung führt zu einer mildereren Bestrafung von Genitalverstümmelung durch Herabsetzung der möglichen Mindeststrafe von „nicht unter drei Jahren“ auf „nicht unter zwei Jahre“.
Damit wollen die Politiker die Abschiebung von Verstümmelungstätern verhindern!

Genitalverstümmelungen, die „rein ästhetisch motiviert sind“ sollen nach dem Willen der Politiker von der Strafnorm ausgenommen bleiben, z.B. die teilweise oder vollständige Entfernung der Schamlippen! Die Einwilligungsfähigkeit in diese Eingriffe lassen die Politiker bewusst offen.

- Zum heutigen Zeitpunkt kann die Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung (§226, Abs.2 StGB) mit einem Strafmaß „nicht unter drei Jahren“ bestraft werden.

Es liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor, weshalb die genitale Verstümmelung (Herausschneiden von Klitoris und Labien) an einem weiblichen Kind NICHT als schwere Körperverletzung bewertet würde.

Im Gegenteil:

Neuere Bewertungen (z.B. nach der subjektiven Wichtigkeit) des „wichtigen Gliedes“, dessen Schädigung u.a. als Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestandes „schwere Körperverletzung“ gilt, legen nahe, dass Genitalverstümmelungen selbst dann als „schwere Körperverletzung“ mit einem Strafmaß „nicht unter drei Jahren“ geahndet werden können, wenn die Fruchtbarkeit des Opfer nicht beeinträchtigt wird.

Hinzu kommt die in jedem Fall einschlägige Fallgruppe der „dauerhaften Entstellung“.

Aus der Begründung der Gesetzesinitiative geht deutlich hervor, dass durch die geplante Herabsetzung des Strafmaßes die Abschiebung von Tätern und Anstiftern verhindert werden soll, die nach einer Verurteilung „nicht unter drei Jahren“ erfolgen würde!¹¹

- Obwohl das Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahr 1984 die Einwilligungsfähigkeit in sog. Labienverkleinerungen ohne medizinische Indikation (also aus rein „ästhetischer Motivation“) ganz klar verneint und als Körperverletzung ohne wirksame Einwilligung bewertet hatte¹², sind diese verstümmelnden Eingriffe, die größtenteils (mehr als 60%) die teilweise oder vollständige Entfernung der Schamlippen beinhalten, mittlerweile so legal, dass sie von den einer ständig wachsenden Anzahl an Ärzten massiv öffentlich beworben und mit steigender Tendenz tausendfach in Deutschland verübt werden, obwohl verantwortungsvolle Mediziner ausdrücklich vor diesen „schwachsinnigen Operationen“ warnen.¹³

<p>2a) Nach Angaben von Hessens Justizminister Uwe Hahn wird Genitalverstümmelung bislang in den meisten Fällen als gefährliche Körperverletzung geahndet, bei der Haftstrafen von etwa 6 Monaten drohen.¹⁰</p>	<p>Genitalverstümmelungen werden derzeit überhaupt nicht geahndet – aber nicht, weil es an Rechtsklarheit fehlte, sondern weil die rechtlichen Rahmenbedingungen (besonders die ärztliche Schweigepflicht) die Meldung</p>	<p>Eben diese Verstümmelungen von der Strafnorm auszunehmen bedeutet, hier mit zweierlei Maß messen zu wollen: Aus welchem Grund soll z.B. die Entfernung der Schamlippen aus nicht-medizinischen, pseudo-ästhetischen Gründen weiterhin erlaubt, legal, „politisch korrekt“ und gesellschaftlich akzeptiert bleiben – während eine identische Verstümmelung, z.B. die Entfernung der Schamlippen aus nicht-medizinischer, pseudo-kultureller (häufig sogar mit ästhetischen Gründen vermischter) Motivation heraus unter die neue Strafnorm fallen soll?</p> <p>Wie ist das zu rechtfertigen?</p> <p>Warum soll es Ärzten weiterhin erlaubt sein, deutschen Frauen (ästhetisch motiviert) die Schamlippen abzuschneiden oder wegzulassern und auf diese Weise mehr als 20 Millionen Euro pro Jahr zu verdienen - aber afrikanischen, arabischen oder asiatischen Frauen (aus kultureller Motivation heraus) nicht?</p> <p>Natürlich muss die Frage anders lauten: Aus welchem Grund ist es Ärzten überhaupt erlaubt, Frauen die Schamlippen ohne jegliche medizinische Indikation (z.B. Tumor) abzuschneiden?</p> <p>Eine Rechtfertigung oder Begründung fehlt selbstverständlich in den Ausführungen zu dem Gesetzes-Entwurf und dürfte angesichts der dahinter liegenden Doppel-Moral auch schwer zu liefern sein.</p> <p>- Hahns Äußerungen entbehren jeder rechtstatsächlichen Grundlage und dienen offensichtlich einem rein populistischen Zweck.</p> <p>Wie bereits weiter oben erwähnt liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor, dass Täter und/oder Anstifter, die nach dem geltenden Strafrecht verurteilt würden, mit einer niedrigen Strafe von 6 Monaten zu rechnen hätten, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit ein Strafmaß „nicht unter drei Jahren“ (§226 StGB, Abs. 2) mit anschließender Abschiebung (wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft innehaben) zu erwarten hätten.</p>
---	--	---

	<p>der Taten an die Ermittlungsbehörden – und somit die Strafverfolgung - erfolgreich verhindern.</p> <p>Erst die Einführung der Meldepflicht verübter Genitalverstümmelungen wird eine reale Chance eröffnen, die Verbrechen zeitnah zu ahnden und ggfls. gefährdete Geschwisterkinder zu schützen.</p>	
<p>3) Dank des geplanten Gesetzes soll die Verjährungsfrist von Genitalverstümmelungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Opfer ruhen.¹⁴</p>	<p>Die Verjährungsfrist ruht bereits jetzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Opfer.</p>	<p>Die Initiatoren der Gesetzesinitiative wollen sich für etwas profilieren, das längst geregelt ist: Am 01. Oktober 2009 trat das 2. Opferrechtsreformgesetz in Kraft. Es beinhaltet die Erweiterung des §78b StGB (Ruhe der Verjährungsfrist) um den §225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener) und um §224 und 226 StGB. Das bedeutet, dass jetzt die Verjährung sämtlicher schwerer Gewaltdelikte, einschließlich Genitalverstümmelungen, die grundsätzlich von Erziehungsberechtigten gegen ihre Kinder angestiftet werden, erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Opfer beginnt. Eine gesonderte Regelung ist deshalb überflüssig.</p>
<p>4) Mit dem geplanten Gesetz soll „auf schlichte Abschreckung“ gesetzt werden.¹⁵</p>	<p>Das geplante Gesetz wird niemanden abschrecken, denn: Es geht an den Ursachen der bisher fehlenden Strafverfolgung vorbei.</p>	<p>- Ausschlaggebend für eine eventuelle Abschreckung des Strafrechts ist nicht die Höhe des Strafmaßes oder eine explizite Formulierung, sondern die Wahrscheinlichkeit, des Verbrechens überführt, also erwischt zu werden – mit anschließender konsequenter Strafverfolgung.¹⁶ So heißt es auch in dem Papier zum Gesetzesentwurf: „Die Strafnorm kann ihre Wirkung nur dann...entfalten, wenn entsprechende Taten zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen.“¹⁷</p>

	<p>Deshalb wird seine praktische Umsetzung – und somit abschreckende Wirkung - ausbleiben.</p>	<p>In Deutschland wird aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht/fehlenden Meldepflicht eben diese Kenntniserlangung der Taten durch die Strafverfolgungsbehörden weitgehend verhindert, wie ein aktueller Fall aus Hamburg anschaulich belegt.¹⁸ Von den Opfern selbst sind – wie die Empirie in ganz Europa belegt – KEINE Anzeigen zu erwarten, da sie aufgrund schwerer Traumatisierung, gezieltem „Brainwashing“ und Androhung von Gewalt wirksam zum Schweigen gebracht werden. Von Kindern, die in Abhängigkeit von den Tätern leben, kann grundsätzlich keine Anzeige erwartet werden.</p> <p>Da an diesem Zustand – dem eigentlichen Hindernis der Strafverfolgung - jedoch keine Änderungen geplant sind – ist keine konsequente Strafverfolgung zu erwarten – und somit auch keine abschreckende Wirkung.</p> <p>Den Beweis dafür, dass ein expliziter Straftatbestand „Genitalverstümmelung“ weder zu konsequenter Anwendung noch zu Abschreckung führt, liefern alle europäischen Länder, die für Genitalverstümmelung bereits einen eigenen Straftatbestand geschaffen haben, z.B. Schweden, Großbritannien, Österreich, Spanien, Italien, Dänemark, Norwegen u.a.</p> <p>Da diese Gesetze – ebenfalls aufgrund fehlender Rahmenbedingungen – weitgehend ohne Anwendung bleiben, schrecken sie in keiner Weise ab. Beispiel Großbritannien: Obwohl Genitalverstümmelungen seit 1985 (!) in einem eigenen Straftatbestand mit einer Strafandrohung von bis zu 15 Jahren Haft verboten sind, werden nach Schätzungen der British Medical Association bis zu 3.000 Mädchen pro Jahr in Großbritannien verstümmelt.</p> <p>Verurteilungen: Keine. Abschreckung: Keine.</p> <p>In Frankreich dagegen wurde und wird konsequent das geltende Recht (Genitalverstümmelung als Körperverletzung) angewendet, ohne dass es dafür eines eigenen Straftatbestandes bedarf.</p> <p>Die Schaffung der entsprechenden Bedingungen, die sowohl das „Erwischen“ (durch Untersuchungspflicht) als auch die darauf folgende Strafverfolgung (durch Meldepflicht) in einfacher Weise sicherstellen können, wird von den deutschen Politikern derzeit noch nicht einmal diskutiert.</p>
--	--	--

<p>5) Mit dem geplanten Gesetz sollen Verstümmelungen, die im Ausland begangen wurden, strafbar werden¹⁹</p> <p>5a) Die Änderung soll die Mädchen auch über die Landesgrenzen hinaus schützen.²⁰</p>	<p>Die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes ist unnötig, um Ausland verfolgen zu können.</p> <p>Die Änderung gewährt keinen Schutz, vor allem nicht über die Landesgrenzen hinaus. Sie impliziert stattdessen, dass die Verstümmelungen im Ausland auch künftig möglich sein sollen und die Mädchen keinen Schutz zu erwarten haben.</p>	<p>Soll Genitalverstümmelungen zweifelsfrei als Auslandsstraftat erfasst werden, reicht die Erweiterung des §5 StGB um die Tatbestände der Körperverletzung §224, §225 und §226 StGB völlig aus. Ein eigenes Gesetz ist dazu nicht nötig.</p> <p>- Mädchen „über die Landesgrenzen hinaus zu schützen“ bedeutet, die Verstümmelungen im Ausland nachhaltig und umfassend zu verhindern – durch Prävention. Das Strafrecht ist seiner Wirkung nach grundsätzlich kein Präventions- sondern ein Repressions-Instrument – zum „Schutz“ also völlig ungeeignet, vor allem dann nicht, wenn – wie weiter oben erläutert – noch nicht einmal eine abschreckende Wirkung zu erwarten ist.</p> <p>Wirkliche Prävention von Genitalverstümmelungen im Ausland ist eine familienrechtliche – und keine strafrechtliche – Aufgabe. Durch gezielte familienrechtliche Maßnahmen könnten ALLE gefährdeten Mädchen, die in Deutschland leben, ohne großen Aufwand effektiv und sicher geschützt werden. Während derzeit nur ein paar wenige Mädchen tatsächlich geschützt werden, wird der überwiegende Teil der bis zu 50.000 gefährdeten Mädchen schutzlos der Verstümmelung ausgeliefert²¹</p> <p>Erstaunlich ist, dass gerade Justizminister, wie Herr Goll oder Herr Hahn mit einem derartigen Selbstverständnis behaupten, eine Strafrechtsänderung – welcher Art auch immer – könne Mädchen „schützen“, da gerade sie es von Amts wegen besser wissen sollten.</p>
<p>6) In Deutschland sind ca. 20.000 Frauen von Genitalverstümmelung betroffen und 4.000 Mädchen gefährdet²²</p>	<p>Die Zahl der potentiell betroffenen Mädchen und Frauen beträgt mehr als 100.000. Bis zu 50.000 minderjährige Mädchen sind gefährdet.</p>	<p>- Seit Jahren verbreiten Nichtregierungsorganisationen, Medien und Politiker falsche Zahlen über betroffene und gefährdete Frauen und Mädchen, die in Deutschland leben.</p> <p>Warum diese Zahlen falsch sein müssen, hat die TaskForce wiederholt erläutert – und die Fehler schon vor Jahren korrigiert, zuletzt im Januar 2010.²³</p>

-
- ¹ Pressemeldung der TaskForce „Keine Änderungen im Strafrecht, bitte“, 16.12.2009: <http://www.taskforcefgm.de/?p=430>
- ² Bundesrat, Drucksache 867/09 vom 08.12.2009: http://www.bundesrat.de/clin_171/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2009/0801-900/867-09_templateId=raw_property=publicationFile.pdf/867-09.pdf
- ³ Justizministerium Baden-Württemberg, 18.12.2009: <http://www.justizministerium.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1248582/index.html?ROOT=1153239>
- ⁴ Justizministerium Baden-Württemberg, 08.12.2010: <http://www.justizministerium.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1248316/index.html>
- ⁵ Justizministerium Baden-Württemberg, 12.02.2010: <http://www.justizministerium.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1250718/Gesetzesinitiative%20gegen%20Genitalverstümmelung%20im%20Bundesrat%20erfolgreich.pdf>
- ⁶ Pressemeldung der TaskForce: „Genitalverstümmelung in Deutschland weitgehend geduldet“, 03.02.2010: <http://www.taskforcefgm.de/?p=481>
- ⁷ Im März 2008 übersandte die TaskForce der Bundesregierung einen konkreten Arbeitsauftrag, in dem u.a. die ethische und rechtliche Rechtfertigung der Schweigepflicht im Falle schwerster Misshandlungen gegen Kinder erbeten wurde: <http://www.taskforcefgm.de/?p=105> Bis heute, 2010, haben sich Politiker und Ministerien dazu nicht geäußert.
- ⁸ Artikel „Genitalverstümmelung soll schwerer bestraft werden“. STERN, 13.02.2010: <http://www.stern.de/politik/deutschland/gesetzesinitiative-genitalverstuemmung-soll-schwerer-bestraft-werden-1543022.html>
- ⁹ Bundesrat. „Schutz vor Genitalverstümmelung“. 12.02.2010: http://www.pressrelations.de/new/standard/result_main.cfm?sid=&aktion=leistung
- ¹⁰ Siehe Fußnote 5
- ¹¹ Siehe Fußnote 4
- ¹² OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. November 1984, Aktenzeichen 8 U 189/83
- ¹³ Artikel „Riskante Schönheits-Ops an der Vagina“, Die Welt, 28. Januar 2009: <http://www.welt.de/wissenschaft/medizin/article3103787/Riskante-Schoenheits-OP-an-der-Vagina.html>
- Artikel: „Es ist völlig normal, wenn die kleinen Schamlippen über die großen hinausragen“ Ärztezeitung, 27.02.2009
http://www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/neuro-psychiatrische_krankheiten/article/534924/voellig-normal-wenn-kleinen-schamlippen-grossen-hinausragen.html
- Artikel: „Falsche Scham“, TAZ, 01.10.2008: <http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/falsche-scham/>
- Artikel: „Risiko Intimchirurgie – Der Wunsch nach dem perfekten Genital“. STERN, 24.09.2008: <http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/falsche-scham/>
- ¹⁴ Siehe Fußnoten 3, 4, 5
- ¹⁵ Siehe Fußnote 4
- ¹⁶ Interview mit Rudolf Egg, Leiter der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden: „So was passiert halt leider“. FOCUS, 27.12.2007: http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/u-bahn-ueberfall_aid_230776.html
- ¹⁷ Siehe Fußnote 9
- ¹⁸ Pressemeldung der TaskForce: „Vier Mädchen in Hamburg verstümmelten – deutsche MitwisserInnen vereitelten Strafverfolgung“, 10.01.2010: http://www.news4press.com/Hamburger-Gerichtsbeschluss-rettet-zwei_510190.html
- ¹⁹ Siehe Fußnote 3,4,5
- ²⁰ Siehe Fußnote
- ²¹ Zusammenfassung von Gerichtsbeschlüssen, bei denen es um den Schutz von Mädchen vor Genitalverstümmelung im Ausland ging: <http://www.taskforcefgm.de/?cat=13>

²² Siehe Fußnote 3, 4, 5, 6

²³ Pressemeldung der TaskForce, 18.01.2010: „Bis zu 50.000 Mädchen von Genitalverstümmelung bedroht.“: <http://www.taskforcefgm.de/?p=450>